

b) Landesgesetz vom 28. Oktober 2011, Nr. 12¹⁾ Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger

1)Kundgemacht im Amtsblatt vom 8. November 2011, Nr. 45.

2. ABSCHNITT AUFGABEN DES LANDES UND KOORDINIERUNG DER MASSNAHMEN ZUR INTEGRATION AUSLÄNDISCHER BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Art. 5 (Antidiskriminierungsstelle)

(1) Beim Südtiroler Landtag wird, als Dienst für alle Bürgerinnen und Bürger, eine Stelle eingerichtet, in der Folge als „Antidiskriminierungsstelle“ bezeichnet, die den Opfern von Diskriminierungen aus Gründen der Rassenzugehörigkeit, der Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung, der Sprache, der Religion, der Nationalität oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit beisteht. [9\)](#)

(2) Die Antidiskriminierungsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) sie überwacht systematisch Diskriminierungen laut Absatz 1,
- b) sie gewährleistet die Möglichkeit, Fälle zu melden, die als diskriminierend empfunden werden,
- c) sie bietet Diskriminierungsopfern über eine Beratungs- und Mediationsstelle direkten und indirekten Schutz in Konfliktsituationen,
- d) sie arbeitet mit dem „Ufficio nazionale antidiscriminazioni razziali“ (UNAR), mit anderen öffentlichen Einrichtungen auf lokaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie mit privaten Einrichtungen und Vereinigungen, die im Bereich der Bekämpfung der Diskriminierung tätig sind, zusammen,
- e) sie liefert auf Antrag der zuständigen Landes- und Gemeindestellen Vorschläge und Stellungnahmen zu Entwürfen für Rechts- und Verwaltungsakte, die das Thema Diskriminierung betreffen,
- f) sie wacht über die Anwendung in Südtirol der internationalen und europäischen Vereinbarungen zum Schutz der Opfer von Diskriminierungen und zur Gewährleistung der Gleichbehandlung im Sinne der Richtlinie Nr. 2000/78/EG; [10\)](#)
- g) sie fördert die Kenntnis und die Umsetzung der Menschenrechte und der gesellschaftlichen Gleichberechtigung; [10\)](#)
- h) sie entwickelt Initiativen, um für die Gleichbehandlung und den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung zu sensibilisieren; [10\)](#)
- i) sie sammelt die Hinweise auf etwaige Zuwiderhandlungen und liefert Informationen über den Schutz und die Wahrung der Rechte; [10\)](#)
- j) sie beteiligt sich an den Aktionen und Programmen auf lokaler, staatlicher und EU-Ebene zur Förderung der Gleichheitsrechte; [10\)](#)
- k) sie arbeitet mit den anderen öffentlichen Institutionen auf lokaler, staatlicher, internationaler und EU-Ebene sowie mit den privaten Körperschaften zusammen, die sich für den Kampf gegen Diskriminierungen einsetzen und im Register der Vereinigungen und Körperschaften gemäß Artikel 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Juli 2003, Nr. 215, eingetragen sind. [10\)](#)

(3)Die Verfahrensweise für die Namhaftmachung der Verantwortlichen/des Verantwortlichen der Antidiskriminierungsstelle wird gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e) der Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages festgelegt. [11\)](#)

9)Art. 5 Absatz 1 wurde so geändert durch Art. 2 Absatz 3 des [L.G.vom 16. Oktober 2014, Nr. 9.](#)

10)Die Buchstaben f) bis k) wurden hinzugefügt durch Art. 2 Absatz 5 des [L.G.vom 16. Oktober 2014, Nr. 9.](#)

11)Art. 5 Absatz 3 wurde so ersetzt durch Art. 2 Absatz 4 des [L.G.vom 16. Oktober 2014, Nr. 9.](#)